

Brüssel, den 6. Oktober 2025
(OR. en, de)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0290(COD)

13337/25
ADD 1

CODEC 1377
MI 697
ENT 188
CONSOM 190
SAN 580
COMPET 930
CHIMIE 89
ENV 904

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG (erste Lesung) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates = Erklärungen

Erklärung Österreichs

Österreich unterstützt das Ziel, durch Überarbeitung der bestehenden Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG das festgesetzte hohe Schutzniveau weiter zu verbessern, insbesondere hinsichtlich dem Schutz vor gefährlichen Chemikalien sowie eines effektiveren Vollzugs. Die Überführung in eine Verordnung, sowie die Einführung des digitalen Produktpasses für Spielzeug als auch der explizite Hinweis auf Betreiberpflichten von Onlinemarktplätzen werden von Österreich begrüßt.

Es wird aber festgehalten, dass mit dem erzielten Kompromisstext wesentliche Bedenken Österreichs hinsichtlich Vollziehbarkeit und Rechtssicherheit der Bestimmungen nicht ausgeräumt werden konnten:

- Österreich sieht bei einzelnen, vorgesehenen Bestimmungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten für Wirtschaft und Verwaltung, ohne dass dadurch eine wesentliche Verbesserung des derzeitigen Schutzniveaus erzielt wird. Besonders im Bereich der Bestimmungen zur mentalen Gesundheit und des allgemeinen Verbots gefährlicher Chemikalien bestehen aus österreichischer Sicht erhebliche Rechtsunsicherheiten sowie gravierende Probleme in der praktischen Vollziehbarkeit.
- Zudem führt die vorgesehene Streichung der Abverkaufsfrist in Artikel 57 zu einem Parallelsystem von Produkten mit und ohne digitalen Produktpass am Markt. Dies verursacht erhebliche Herausforderungen für die Marktüberwachung und erschwert ebenfalls die einheitliche und rechtssichere Durchsetzung der Verordnung in der Praxis.

Aufgrund dieser Befürchtungen wird sich Österreich bei der finalen Abstimmung der Stimme enthalten.

Erklärung der Kommission

Die Kommission bewertet regelmäßig und systematisch unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse das Vorhandensein gefährlicher Chemikalien in Spielzeug, um die Grenzwerte oder die Bedingungen für das Vorhandensein bestimmter chemischer Stoffe oder Gemische in Spielzeug gemäß Artikel 46 der Verordnung 2025/... über die Sicherheit von Spielzeug anzupassen. Zu diesem Zweck wird die Kommission die Europäische Chemikalienagentur innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung um eine Stellungnahme zur Sicherheit von Nitrosaminen und nitrosierbaren Stoffen in Spielzeug im Hinblick auf die Gesamtexposition ersuchen. Zu demselben Zweck wird die Kommission die Europäische Chemikalienagentur innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung um eine Stellungnahme zur Sicherheit von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom vi in Spielzeug im Hinblick auf die Gesamtexposition ersuchen.